

# Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von  
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

**HERDER** 

FREIBURG · BASEL · WIEN

---

## Das verstörende Potential des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit. Religionsfreiheit als Freiheit der Anderen

von Daniel Legutke

### Einführung

Von der Wahrnehmung des Rechts auf Glaubens- und Religionsfreiheit gehen immer wieder Irritationen aus, die in öffentliche Debatten ausstrahlen und bisweilen sogar zu neuen gesetzlichen Regelungen führen. Das mag nicht zuletzt daran liegen, dass sich in den vergangenen Jahren die Berührungspunkte zwischen verschiedenen Lebensentwürfen, Kulturen und damit auch Religionen enorm erhöht haben. Den Gerichten wird immer öfter die Aufgabe übertragen, im alltäglichen Zusammenleben die vielfältiger werdenden, sich deutlicher artikulierenden, teilweise auch gegenläufigen Interessen auszubalancieren. Neuer gesetzlicher Regelungsbedarf tritt auf, wenn von einem stillschweigenden Konsens in der Gesellschaft nicht mehr ausgegangen werden kann.<sup>1</sup> Die Glaubens- und Religionsfreiheit als Menschenrecht mit starken kommunikativen Aspekten ist davon nicht nur mittelbar berührt, sondern bildet selbst oft genug den Anlass, an dem sich die Auseinandersetzungen verdichten. Der Religionsfreiheit wohnt ein Irritationspotential inne, das auf die Freiheit der Anderen einwirkt.

---

<sup>1</sup> Ronan McCrea, „The Ban on the Veil and European Law“, in: *Human Rights Law Review* 13 (2013) 1, 57–97, S. 58.

## Dimensionen des Rechts auf Glaubens- und Religionsfreiheit

Das Recht auf Religions- und Meinungsfreiheit ist durch Absicherungen in den einschlägigen Dokumenten des internationalen wie nationalen Menschenrechtsschutzes vielfach garantiert. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 weist auf die zentrale Stellung des Rechts auf Religionsfreiheit unter den Menschenrechten hin. In ihr wird hervorgehoben, dass das Streben der Völker einer Welt gelten muss, „in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Not und Furcht genießen“.

Diese Erklärung ist zwar nicht rechtsverbindlich, gleichwohl hat sie durch die fortdauernde Anerkennung eine gewisse gewohnheitsrechtliche Bedeutung erlangt. Rechtsverbindlich sind jedoch der Pakt über bürgerlich-politische Rechte (IPbPR) sowie der Sozialpakt (wsk-Pakt). Die Inhalte der Religionsfreiheit werden durch Artikel 18 IPbPR näher bestimmt. Auch im Grundgesetz – wie auch in der Menschenrechtskonvention des Europarats (Art. 9 EMRK) und seit neuestem in der Charta der Grundrechte in der EU (Art. 10 GRC) – ist das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit festgeschrieben.

Gemeinsam ist allen Formulierungen ein doppelter Aspekt der Religionsfreiheit. Sie umfasst sowohl den Bereich des privaten oder persönlichen Bekenntnisses (*forum internum*) als auch die Garantie des öffentlichen Bekenntnisses von Religion (*forum externum*). Zugleich wohnt dem Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit auch die Freiheit inne, keinem religiösen Bekenntnis anzugehören. Dieser Aspekt ist dem Recht auf Religionsfreiheit ebenfalls ursprünglich eigen und keineswegs etwa Teil einer späteren Erweiterung. Insofern ist es korrekt, wenn in öffentlichen Debatten betont wird, es müsse auch das Recht geschützt werden, keine Religion zu haben; doch ist dies bereits in der Religionsfreiheit enthalten.

Weil das Recht auf Religionsfreiheit den inneren Kern des Menschen berührt, gehört es zu den notstandsfesten Menschenrechten, die nicht pauschal gesetzlich eingeschränkt werden können. Gar keinen Einschränkungen ausgesetzt werden darf die „Gedanken- und Gewissensfreiheit“, sowie die Freiheit „eine Religion oder Welt-

anschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen.“<sup>2</sup> Schrankenlose Freiheit genießt damit der Bereich des *forum internum*. Doch beim Recht, diesen Glauben nach außen und in Gemeinschaft mit Anderen zu bekennen und zu bezeugen, sind Grenzen legitim und bisweilen unumgänglich. Schranken sind jedoch nur unter höchsten Auflagen, unter Beachtung der Angemessenheit etwa zum Schutz der inneren Ordnung, zulässig.<sup>3</sup>

### Recht auf Freiheit von Religion – Notwendiger Rückzug des Religiösen ins Private?

Die Freiheit der Anderen tritt in der europäischen Gesellschaft nicht zuletzt als Anspruch auf, von Religion im öffentlichen Raum verschont zu bleiben. Dem liegt ein weit verbreitetes Missverständnis zugrunde. Religionsfreiheit wird nicht selten missverstanden als überholtes Privileg von Religionsgemeinschaften, gemünzt vor allem auf die Kirchen. Eine kämpferisch-religionskritische Haltung ist bestrebt, Religion in den privaten Raum abzudrängen. Darin sehen manche die beste Lösung für die religiös konnotierten Konflikte, die es in unserer westlichen Gesellschaft gibt.

Dabei wird jedoch verkannt, dass das Recht auf Religionsfreiheit nicht die Religionen oder gar die Kirche, sondern das Individuum in seinen Überzeugungen und Weltanschauungen schützt. Die Religionsfreiheit schützt schließlich auch die Freiheit des Menschen, keine religiöse Überzeugung zu haben. Dieser Schutzanspruch bezieht sich jedoch nicht nur auf den privaten, sondern auch auf den öffentlichen Bereich von Religionsausübung. Ein Säkularismus, der diese Dimension der Gemeinschaft ausblendet, erhebt sich selbst zur allgemeinen Norm und privilegiert zu Unrecht eine Weltanschauung, nämlich die säkulare, gegenüber den Religionen.

---

<sup>2</sup> Zu Art. 18 IpbPR vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 22, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, Ziff. 3.

<sup>3</sup> General Comment No. 22, Ziff. 8.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte muss sich immer wieder mit dem Recht auf Religionsfreiheit auseinandersetzen. Er kommt in den konkreten Bewertungen zur Reichweite der Religionsfreiheit jedoch zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, die sich nicht leicht auf einen Nenner bringen lassen. Konkret hatte er jüngst in vier Fällen zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot abzuwägen (Art. 9 und Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention). Die vier Fälle aus Großbritannien waren vom Gericht gemeinsam verhandelt worden. Alle vier Beschwerdeführer beklagten, dass die jeweiligen nationalen Gerichte ihr Recht auf freie Religionsausübung nicht hinreichend berücksichtigt hätten.<sup>4</sup>

Im Fall der aus Ägypten stammenden Nadia Eweida argumentierte das Gericht, eine Kette mit einem Kruzifixanhänger stelle für eine Stewardess von British Airways keine Behinderung ihrer Arbeit dar. Für die konkreten Umstände ihrer Arbeit konnte British Airways nicht nachweisen, dass der Anhänger die Interessen Anderer unangemessen beeinträchtige. Zudem sei Angehörigen beispielsweise der Sikh das sichtbare Tragen religiöser Kleidungsstücke explizit ermöglicht worden. Die Behörden hätten daher den Aspekt der Religionsfreiheit, die Religion sichtbar auszuüben, im Fall Eweida nicht hinreichend berücksichtigt.<sup>5</sup> Sie dürfe deshalb nicht zum Ablegen gezwungen werden, das sei diskriminierend. Hingegen könne im zweiten Fall von einer offenen getragenen Halskette einer Krankenschwester, Shirley Chaplin, im Altenheim eine Verletzungsgefahr bei der Arbeit ausgehen. Ihr hatte der Arbeitgeber vorgeschlagen, das Kreuz als Anstecker und damit sichtbar auf der Kleidung zu tragen. Sie zum Ablegen der Halskette mit Kruzifix aufzufordern stünde zudem im Einklang mit dem Recht auf Religionsfreiheit, weil der Arbeitsschutz in diesem Fall höher zu bewerten sei. Hinzu käme, dass insbesondere im Feld des Arbeitsschutzes den lokalen Behörden ein

---

<sup>4</sup> European Court of Human Rights, *Eweida and Others vs. United Kingdom*, 15.01.2013.

<sup>5</sup> *Ebenda*, Ziff. 95.

größerer Ermessensspielraum zuzugestehen sei. Innerhalb dessen habe sich die Behörde in ihrem Urteil bewegt.<sup>6</sup>

Sind diese beiden Urteile weitgehend unstrittig, fällt die Bewertung des dritten Urteils schwieriger aus: Die Standesbeamtin Lilian Ladele hatte sich geweigert, eheähnliche Registrierungen für homosexuelle Partnerschaften vorzunehmen. Sie argumentierte, dass dies gegen ihre religiöse Überzeugung stünde, eine Ehe sei die Verbindung eines Mannes und einer Frau. Eine Zeitlang wurde ihre informelle Ablehnung bei der Aufstellung von Dienstplänen respektiert, bis sich homosexuelle Kollegen beschwerten und auf Antidiskriminierungsrichtlinien der Behörde verwiesen. Letztlich legte ihr der Arbeitgeber eine neue Dienstvereinbarung vor, in der zu ihren Aufgaben als Registrar auch die Eintragung homosexueller Partnerschaften aufgenommen wurde. Frau Ladele verweigerte die Unterzeichnung, worauf ihr gekündigt wurde. Der EGMR bestätigte die Rechtmäßigkeit der Kündigung, wiederum mit einem Verweis auf die *margin of appreciation*.<sup>7</sup> Heiner Bielefeldt, UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, hat darauf hingewiesen, dass es nicht notwendig gewesen wäre, „die Beamtin vor die Wahl zwischen ihrem Gewissen und ihrer Arbeit zu stellen. Ein Kollege hätte die Trauung ebenso vollziehen können. Für die Zukunft“, so Bielefeldt grundsätzlich, „könnten nur Lösungen gefunden werden, wenn die Menschen keine Spaltungen erfahren müssen. Entweder-oder-Entscheidungen sind immer ein fruchtbarer Nährboden für Konflikte“.<sup>8</sup> Hinzuzufügen ist, dass mit der Einführung der Neuregelungen für homosexuelle Partnerschaften im Jahr 2005 manche Behörden ihren Mitarbeitern die Möglichkeit offen gelassen hatten, sich nicht als „civil partnership registrar“ anerkennen zu lassen.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> *Ebenda*, Ziff. 99.

<sup>7</sup> *Ebenda*, Ziff. 106.

<sup>8</sup> Tanja Haydn, „Pincette statt Hackebeil“, in: <http://heinrichs-verlag.de/index.php?seite=heinrichsblatt;details;1;2047;Pinzette-statt-Hackebeil>, 10.2.2014.

<sup>9</sup> *Eweida and Others vs. United Kingdom, a. a. O.*, Ziff. 25.

Eine scheinbar gegenläufige Tendenz liegt mit dem ebenfalls öffentlich intensiv diskutierten Urteil des EGMR um das Kruzifix in italienischen Klassenräumen aus dem Jahr 2011 vor. Die Richter hatten die Klage der Mutter eines Schülers abgewiesen, die sich in ihrer Weltanschauungsfreiheit als Atheistin durch ein Kreuz im Klassenzimmer unzulässig beeinträchtigt sah. Nachdem ihr die erste Kammer zunächst Recht gegeben hatte, wurde der Fall noch einmal durch die Große Kammer verhandelt und endgültig abgewiesen. Zentrales Argument der Richter war, eine Entscheidung darüber falle unter den Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) des Staates, da es keinen europäischen Konsens in der Frage religiöser Symbole in Schulen gäbe.<sup>10</sup> Darüber hinaus sei ein Kreuz als passives Symbol in keiner Weise vergleichbar mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten oder aktiver religiöser Unterweisung.<sup>11</sup>

Einerseits stellen die Richter in diesen Urteilen klar heraus, dass auch das öffentliche Bekenntnis von Angestellten im Staatsdienst oder auch in der Privatwirtschaft, in zwei Fällen das Tragen eines Kreuzes auf der Kleidung, nicht pauschal mit Verweis auf Neutralität oder eine Corporate Identity untersagt werden könne.<sup>12</sup> Andererseits kann sich eine Tendenz, die das europäische Gericht für eine Zurückdrängung des Religiösen in Anspruch nimmt, in den Urteilen durchaus bestätigt sehen. Immerhin waren drei der vier Fälle aus Großbritannien abschlägig beschieden worden, das Kruzifixurteil erst in zweiter Instanz zugunsten öffentlicher Präsenz der Religion gefällt worden. Mancherorts wird gar eine zunehmende Diskriminierung der Christen beklagt.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> European Court of Human Rights, *Lautsi and Ohters vs. Italy*, 18. März 2011, Ziff. 70.

<sup>11</sup> *Ebenda*, Ziff. 71.

<sup>12</sup> Insofern ist Erzbischof Dominique Mamberti zuzustimmen, wenn er betont, wie komplex die Fragen der Freiheit des Gewissens in Europa mittlerweile seien und dass ein gewisses Risiko bestehe, derartige Urteile drohten, „die Fundamente der Gewissensfreiheit des Einzelnen und der Religion“ zu unterlaufen, vgl. Radio Vatikan vom 16. Januar 2013, Risiko für die Gewissensfreiheit, 21.10. 2013.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Erzbischof Toso, der auf einer OSZE-Konferenz in Tirana den

Was als Tendenz erscheint, das Religiöse wegen eines bestimmten Säkularitätsverständnisses aus dem öffentlichen Raum zurückzudrängen, ist nicht zuletzt auch Folge der Spruchpraxis des EGMR. Oft greift der EGMR dafür auf die *margin of appreciation* zurück, die den jeweiligen Nationalstaaten weitgehende Spielräume eröffnet, die religiösen Angelegenheiten selbst im Sinn ihres gesellschaftlichen Vorverständnisses zu regeln. Überprüft wird durch den Gerichtshof lediglich, ob dieses Vorverständnis innerhalb eines zu bestimmenden Rahmens menschenrechtlich zu rechtfertigen ist – etwa durch eine Abwägung konfligierender Rechtsgüter.<sup>14</sup> Insofern das gesellschaftliche Klima innerhalb eines Staates sich einem bestimmten Modell des Säkularismus verschreibt, besteht die Gefahr, das Religiöse weiter in den Privatraum abzudrängen. Ihr wird sich das EGMR weniger in den Weg stellen.<sup>15</sup>

Aus menschenrechtlicher Sicht ist Einspruch zu erheben, wenn mit einem Verweis auf Teile der Gesellschaft, die sich keiner Konfession oder Religion zurechnen, das Religiöse pauschal aus der Sichtbarkeit des öffentlichen Raumes verdrängt werden soll. Das Recht garantiert sichtbare Pluralität, in der auch die Konfrontation mit Religion ihr

---

Anstieg von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen in Europa beklagte, vgl. Radio Vatikan vom 20. Mai 2013, 21.10.2013; auch Dominic McGoldrick, *Religion in the European Public Square*, Oxford 2011, S. 499.

<sup>14</sup> *Ebenda*, S. 456; Amélie Barras, „Transnational Understandings of Secularism and Their Impact on the Right to Religious Freedom – Exploring Religious Symbol Cases at the UN and ECHR“, in: *Journal of Human Rights* 11 (2012), 263–279, S. 272; Jochen von Bernstorff ebenfalls kritisch zu dieser Figur, weil oft „nicht vorhersehbar“ wäre, „wann genau diese Figur zugunsten der Mitgliedstaaten eingreift und wann nicht“, vgl. ders., „Kerngehaltsschutz im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz. Ein Vergleich zwischen der Spruchpraxis des EGMR und des UN-Menschenrechtsausschusses“, in: Deutsche Kommission Justitia et Pax (Hg.), *Menschenwürde – Impulse zum Geltungsanspruch der Menschenrechte*, Bonn 2013, S. 123.

<sup>15</sup> Dominic McGoldrick, *a. a. O.*, S. 474; ähnlich Amélie Barras: „In this [the courts, DL] imagination, christianity is understood as a religion where beliefs remain in the private conscience“, vgl. dies., *a. a. O.*, S. 270.



Recht beanspruchen kann – auch wenn ein Teil der Gesellschaft damit keine Sinnstiftung verbindet, sondern es als provokante Anfrage erlebt.<sup>16</sup> Religion verlangt nach äußerer Sichtbarkeit, nach Wahrnehmbarkeit. Dieses Verlangen zu leben ist ein seit langem anerkanntes Recht, um dessen Ausgestaltung dennoch jeweils neu zu ringen ist.

### Schutzpflicht – Schutz eines „Kerngehalts“ des Freiheitsrechtes oder staatlicher Praxis?

Der Freiraum öffentlichen Ausdrucks von Religion wird zuerst durch den Staat und seine Institutionen definiert. Auch die menschenrechtlich gebotene Pflicht des Staates zum Schutz der Freiheit ist nicht in Abrede zu stellen. Gleichwohl lässt sich auch eine andere Perspektive einnehmen, als durch den EGMR nahegelegt wird: Das Schutzbedürfnis des in seiner religiösen Praxis beeinträchtigten Individuums ist der Fluchtpunkt für eine menschenrechtliche Bewertung eines Falles. Nicht die Abwägung des einen Rechts gegen ein anderes sollte ausschlaggebend sein, sondern die Beeinträchtigung religiöser Praxis aus der Binnenlogik der Religion selbst muss ins Zentrum gestellt werden.

Fallbewertungen des Menschenrechtsausschusses der UN setzen dort an. Amélie Baras zeigt in einer detaillierten Analyse jüngerer Fälle, dass der Dritte Ausschuss seine Empfehlungen aus der Perspektive des in seiner Freiheit bedrängten Individuums entwickelt, das sowohl gegenüber einer dominanten Mehrheitsreligion als auch gegenüber einem dominanten Säkularismus zu verteidigen ist<sup>17</sup>. Der Ausschuss ist in der Folge stärker als der EGMR darauf orientiert, die Religionsfreiheit in ihren zentralen Elementen, dem *forum externum*, zu schützen. Das Begründungsgewicht in der Urteilsfindung verschiebt sich damit erheblich. Entsprechend restriktiv ist der Ausschuss in der An-

---

<sup>16</sup> Lautsi vs. Italy referiert das aufgehobene Urteil der ersten Spruchkammer, in der das Gericht vom Kruzifix als „emotionally disturbing for pupils of non-christian religion“ gesprochen hat, *ebenda*, Ziff. 31.

<sup>17</sup> Amélie Barras, *a. a. O.*, S. 273.

wendung einer *margin of appreciation*. Alternativ dazu wird angeregt, einen „Kerngehalt eines Grund- oder Menschenrechts“ als „Ergebnis von institutionalisierten Entscheidungen über Grenzen der Einschränkung von Grund- und Menschenrechten auf der Grundlage von Normtexten“ zu erarbeiten.<sup>18</sup> Daraus könnten die Grenzen von Einschränkung, durch deren Verletzung das Recht insgesamt in Gefahr gerate, klarer hervortreten.<sup>19</sup>

Neben dem Dritten Ausschuss können auch die Positionierungen der früheren UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit herangezogen werden. Durchgängig findet bei ihnen der Schutz des betroffenen Individuums größere Berücksichtigung – sie prüfen, ob jeweils glaubhaft gemacht werden kann, dass von der beanstandeten religiösen Praxis konkrete und heftige Störungen für die Gesellschaft ausgehen. Sie treffen weniger allgemeine Aussagen, sondern versuchen, so konkret wie möglich die jeweilige Situation einzubeziehen, und richten das Augenmerk auch auf mögliche Folgewirkungen. So hat Asma Jahangir wiederholt darauf hingewiesen, dass etwa Kleidervorschriften, die gegenwärtig in Europa erlassen werden, vor allem muslimische Frauen treffen, die oft doppelter Diskriminierung ausgesetzt sind. Derartige Gesetze neigten dazu, weiterer Diskriminierung Vorschub zu leisten. Daher ist etwa in Europa gerade bei Regelungen der Kleidung besondere Vorsicht zu üben und die Angemessenheit einer Gesetzgebung in Frage zu stellen, die nur auf sehr wenige Personen Anwendung findet, aber das Klima der Ausgrenzung insgesamt verschärft.<sup>20</sup>

Der Respekt gebietet es zudem, sich nicht leichtfertig über Bräuche und Handlungsweisen hinwegzusetzen, die Religionsgemeinschaften für sich als konstitutiv ansehen, unabhängig davon, wie weit verbreitet

---

<sup>18</sup> Jochen v. Bernstorff, *Kerngehaltsschutz durch den UN-Menschenrechtsausschuss und den EGMR: vom Wert kategorialer Argumentationsformen*, Berlin 2011, S. 113.

<sup>19</sup> v. Bernstorff spitzt das Problem gar auf einen „Sog des Abwägungsvorbehalts“ zu, dem zu entrinnen sei, vgl. *ebenda*, S. 100.

<sup>20</sup> Amélie Barras, *a. a. O.*, S. 266.

die Praktiken innerhalb der Religionsgemeinschaften sind. Eine interpretatorische Hoheit, ob und auf welche Weise eine Praxis konstitutiver Teil der Religionsausübung sei, kommt dem Staat noch viel weniger zu.<sup>21</sup> Ein jüngstes Beispiel solcher Auseinandersetzungen lieferte in Deutschland zuletzt die Debatte um die Beschneidung von Jungen. Der Staat hat weder Handlungs- noch Interpretationskompetenz bezüglich des Sinngehaltes der Religionen und ihrer Ausdrucksweisen.

### Die Freiheit der Anderen zu fördern

Reibungspunkte werden nicht zu vermeiden sein, Freiheitsrechte werden weiterhin miteinander in Konflikt geraten. Gerichtliche Entscheidungen führen jedoch in der Regel zu Klärungen, die zumindest für eine Seite Freiheitseinschränkung nach sich ziehen – manchmal mit fatalen Folgewirkungen. Es ist daher zugleich nach Möglichkeiten zu suchen, auch außerhalb gerichtlicher Verhandlungen gesellschaftliche Debatten um die Religionsfreiheit zu führen. Öffentliche Debatte ist vielfach ein geeigneteres Instrument, um die unterschiedlichen Interessen zur Sprache zu bringen und letztlich zu einem Ausgleich der Interessen beizutragen. Ein solches Mittel kann in der Förderung von Religionsdialogen – und Dialogen mit Nichtgläubigen – liegen.

Welche Rolle dabei für den Staat denkbar ist, hat der derzeitige UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit in seinem Bericht an die UN-Vollversammlung aus dem Jahr 2011 hervorgehoben.<sup>22</sup> Bei derartigen Dialogen darf es sich nicht um reine zivilgesellschaftliche Veranstaltungen handeln. Noch weniger sollte ein Verständnis von interreligiöser Kommunikation auf Gespräche einzelner weniger Religionsführer beschränkt bleiben. Denn es geht keinesfalls darum, den Staat aus seiner Verantwortung zu entlassen. Es kommt ihm durchaus ein aktiver Part zu, wenn es darum

<sup>21</sup> *Ebenda*, S. 266.

<sup>22</sup> Heiner Bielefeldt, Interim Report of the Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief, UN Dok. Nr. A/66/156 (2011).

geht, Dialogforen zu veranstalten, einzurichten oder zu unterstützen. Schon eine symbolische öffentliche Anerkennung und Ermutigung interreligiöser Kommunikation durch Repräsentanten des Staates würde die Bedeutung unterstreichen, die aus einem Klima gesellschaftlicher und politischer Offenheit für das Miteinander der verschiedenen Religionen und Denominationen erwachsen kann.<sup>23</sup> Aber auch eine finanzielle Unterstützung des Staates für Dialogprojekte ist wichtig – nicht nur auf höchster Ebene, auch für lokale Projekte, wie etwa für sich neu entwickelnde Bürgerplattformen nach dem Ansatz des *Community Organizing* zur Gestaltung des Sozialraums.<sup>24</sup> Von einer breiten Aufstellung nachbarschaftlicher Projekte können wichtige Impulse für das gesellschaftliche Miteinander auch von religiösen und nichtreligiösen Gruppen oder Personen ausgehen etwa zu gemeinsamen Nachbarschaftsprojekten, zu sozialen Problemen oder dergleichen. Dieser Dialog des Lebens kann helfen, Unkenntnisse zu überwinden, gemeinsame Ziele zu identifizieren und zu einem späteren Zeitpunkt womöglich auch Räume für ein Gespräch über die eigene Religion eröffnen. Aber auch dafür bedarf es staatlicher Gelder, die hier gut investiert wären.

Gleichsam institutionelle Rückendeckung auf UN-Ebene erhielten derartige Projekte und Überlegungen im Herbst 2012 durch den „Rabat Plan of Action on the prohibition of advocacy of national, racial, or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence“, kurz *Rabat Plan of Action*. Er ist das Ergebnis von durch die Vereinten Nationen weltweit durchgeführten Konsultationsprozessen mit Expertinnen und Experten. Der Plan, gedacht zur Zurückdrängung religiös motivierter Hassrede (hate speech), ruht auf zwei Säulen: Dialogmechanismen und Verbotsmaßnahmen. Dort finden sich neben den bereits beschriebenen staatlichen Möglichkeiten zur Unterstützung gesellschaftlicher Dialogprozesse auch weitergehende Hinweise zur den Aufgaben des Staates. Ein wesentlicher

---

<sup>23</sup> *Ebenda*, Ziff. 41.

<sup>24</sup> Mehr Informationen dazu bspw. unter der Website des Deutschen Instituts für Community Organizing: <http://www.dico-berlin.org>, 20.11.2013.

Part kommt dabei etwa der staatlichen Pflicht zu, nach Kräften religiöse Bildung zu ermöglichen und Religionsgruppen, insbesondere religiöse Minderheiten, in der Gesellschaft angemessen zu Wort kommen und auftreten zu lassen. All dies sind für Europa und auch für die Bundesrepublik Deutschland durchaus ernst zu nehmende Anfragen an die gegenwärtige politische und gesellschaftliche Praxis.

In Europa sind es oft genug kirchen- und religionskritische Stimmen, die sich von Religionsfreiheit herausgefordert fühlen und auf deren rechtliche Eindämmung abzielen. Die Verrechtlichung religiöser Zustände birgt daher die Gefahr, die Religionsfreiheit über Gebühr zugunsten anderer Rechtsansprüche zu beschneiden. Diese Gefahr wiegt umso schwerer, je stärker Gerichte dabei in ihren Abwägungsprozessen laizistische Gesellschaftsvorstellungen implizit oder explizit berücksichtigen und etwaige Folgewirkungen oder religiöse Binnenlogiken außen vor bleiben. Gleichwohl fordert ein wachsender und sich deutlicher artikulierender Pluralismus neue Regelungen ein und nimmt Überliefertes und bislang unhinterfragt Gültiges nicht mehr hin. Gesetzlicher Regelungsbedarf ist eine Folge auch dort, wo mit größerem Gewinn gesellschaftliche Diskussionsprozesse angestoßen würden.

Der hier beworbene Ansatz, die Religionsfreiheit als Freiheit der Anderen zu stärken, liegt hingegen unter- oder außerhalb gerichtlicher Klärungen und setzt auf gesellschaftliche Diskussionsprozesse. Damit kann Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse geweckt und gesellschaftlicher Zusammenhalt insgesamt gestärkt werden. Dem Staat, den Kirchen und einem jeden einzelnen Christen kommt darin die Aufgabe zu, solche Dialoge nach den je eigenen Möglichkeiten zu unterstützen bzw. sie einzufordern. Die Kirche wird sich in ihrem Engagement für die Religionsfreiheit immer auch mit kritischen Stimmen auseinandersetzen müssen. Und doch ist es das Recht auf Religionsfreiheit wert, den mühseligen Weg gesellschaftlichen Dialogs weiter zu gehen. Denn die Verankerung des Rechts auf Religionsfreiheit in der Gesellschaft wird umso notwendiger, je stärker das Irritationspotential der Religionsfreiheit in öffentlicher Auseinandersetzung zutage tritt.